

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 9. März 1938.) 9. Stück.

Inhalt:

- Nr. 18. Gesetz vom 9. März 1938, betreffend die kirchliche Besteuerung.
— Nachrichten.

№ 18.

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.
Oldenburg, den 9. März 1938.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 1. April 1937, betreffend die kirchliche Besteuerung, wird auf das Rechnungsjahr 1938/39 ausgedehnt, jedoch mit den aus nachfolgenden Bestimmungen ersichtlichen Abweichungen.

§ 2.

§ 4 des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, erhält folgende Fassung:

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. die Angehörigen der Wehrmacht, gemäß Verordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 30. Juli 1936 (Ges. Bl. d. D. R. 1936 S. 103),
2. diejenigen Grundstücke, die nach §§ 4—6 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1936 S. 986) von der Grundsteuer befreit sind.

§ 3.

§ 6 des Gesetzes vom 10. November 1909 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Baulast wird nach den Steuermessbeträgen für die Grundsteuer gemäß dem Reichsgesetz vom 1. Dezember 1936 aufgebracht.

§ 4.

Artikel 4 Ziffer 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1928 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1909 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Beginn und Ende der Steuerpflicht treten, soweit in Abs. 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem ersten Tage des Monats ein, der auf den Eintritt des die Veränderung bewirkenden Umstandes folgt.

Für Gemeindemitglieder, die aus einem Kirchengebiet (Landeskirche) zuziehen, in welchem die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren erfolgt, oder die in ein solches Kirchengebiet verziehen, beginnt oder erlischt die Steuerpflicht insoweit mit dem Zeitpunkt, an welchem der Kirchensteuerlohnabzug endet oder beginnt.

Tritt ein Gemeindemitglied aus der Kirche aus, so erlischt seine Steuerpflicht mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung. Die Verpflichtung

zur Zahlung rückständiger Steuern und Abgaben bleibt auch nach dem Erlöschen der Steuerpflicht bestehen.

§ 5.

Die Einkommensteuer kommt als Maßstab für die Kirchensteuer nur insoweit in Ansatz, als sie einen Betrag von 20 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens nicht übersteigt.

§ 6.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

Oldenburg, den 9. März 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Kirchenrat Bud-Wangerooge ist auf sein Ansuchen zum 1. März 1938 in den Ruhestand versetzt.

Zum 1. März 1938 sind ernannt worden:

1. der Vakanzprediger Thümmler gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Esenshamm, eingeführt am 6. März 1938;
2. der Vakanzprediger Appelstiel gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde St. Joost-Wüppels;
3. der Vakanzprediger Hans Hermann Schmidt gemäß § 53 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Alteneesch;

4. der Vakanzprediger Kleinig gemäß § 53 Ziffer
1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche
und Gemeinde Bodhorn.

Der Preis für das Schulgesangbuch (Ausgabe 1)
ist auf 2,40 RM herabgesetzt.